

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Novitas BKK durch 16. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 16. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den sechzehnten Nachtrag zur Satzung am 16. April 2021 wie folgt genehmigt:

„Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene sechzehnter Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.“

Der 16. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Sechzehnter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

1. **§ 12 Absatz (7) Nr. 7 Satz 1 Buchstaben a und c werden ersatzlos gestrichen und bleiben unbesetzt:**

§ 12 Leistungen

- (7) 7. a. -ersatzlos gestrichen-
c. -ersatzlos gestrichen-

2. **§ 14 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben gemäß den weiteren Voraussetzungen Anspruch auf einen Bonus.

1. Der Bonus wird innerhalb des Bonuszeitraums von einem Kalenderjahr für in diesem Zeitraum nachgewiesene bonusfähige Leistungen gewährt.
2. Der Bonus kann im Auszahlungsjahr in der Zeit vom 01.01. bis

31.12. durch Vorlage der Nachweise geltend gemacht werden.
Nicht geltend gemachte Beträge verfallen mit Ablauf des 31.03. des auf das Teilnahmejahr folgenden Kalenderjahres.

3. Bonusfähige Leistungen und Voraussetzungen im Bonusprogramm 1 „Vorsorge-Bonus“ nach § 65a Abs. 1 SGB V:

Für die Anerkennung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen und vom Arzt, dem sonstigen Anbieter oder in anderer geeigneter Form zu bestätigen.

- a. nachgewiesene Teilnahme an einer Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung oder an einer einmaligen Maßnahme gemäß § 25 SGB V
- b. nachgewiesene Teilnahme an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gemäß § 25 oder 25a SGB V
- c. nachgewiesene Teilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung U10 – J2
- d. nachgewiesene Vorsorgeuntersuchungen U7 - U9 gemäß § 26 SGB V
- e. nachgewiesene Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft gemäß Mutterschaftsrichtlinie
- f. nachgewiesene Teilnahme an einer gesetzlich empfohlenen Zahnvorsorgeuntersuchung ab dem 2. Lebensjahr
- g. nachgewiesene einmalige Impfung (bei mehrstufigen Impfungen wird Vollständigkeit gefordert) ab dem 2. Lebensjahr gemäß der Empfehlung der STIKO für das Inland sowie der STIKO-Empfehlung für Kinder und Jugendliche oder gemäß Absatz 2 der Anlage zu § 12b der Satzung der Novitas BKK
- h. nachgewiesene vollständige Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U6 und nachgewiesene Inanspruchnahme von Impfungen im 1. Lebensjahr gemäß der STIKO-Empfehlung für Kinder.

4. Bonusfähige Leistungen und Voraussetzungen im Bonusprogramm 2 „Aktiv-Bonus“ nach § 65a Abs. 1a SGB V:

Für die Anerkennung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen und vom Arzt, dem sonstigen Anbieter oder in anderer geeigneter Form zu bestätigen.

- a. nachgewiesene Teilnahme an einer Rückbildungsgymnastik, insoweit sie durch qualitätsgesicherte Übungsleiter durchgeführt wurde

- b. Sportverein
 - Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in Sportvereinen
- c. nachgewiesene Teilnahme an einer Gesundheitsaktion einer Krankenkasse im Setting-Ansatz Lebenswelten nach § 20a SGB V
- d. BMI
 - Wert nach ärztlich bestätigter Gewichtsreduktion in einem Zeitraum von 12 Monaten um mindestens 5 BMI-Punkte ohne bariatrischen Eingriff abgesenkt. Das Gewicht darf das Idealgewicht nicht unterschreiten
- e. Nichtraucher ab Vollendung des 16. Lebensjahres
 - nachgewiesene Teilnahme an einem Raucherentwöhnungskurs und ärztliche Bestätigung, dass seit mindestens 6 Monaten nicht geraucht wurde
- f. Qualitätsgesichertes Fitness-Studio
 - Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in qualitätsgesicherten Fitness-Studios
- g. Qualifizierte Gesundheitskurse
 - nachgewiesene Teilnahme an mindestens einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 SGB V
- h. Teilnahme an öffentlicher Sportveranstaltung
 - sportlicher Leistungsnachweis: Teilnahme an einer von einem Sportverband anerkannten Sportveranstaltung, bei denen die Qualitätskontrolle durch einen Übungsleiter gesichert ist. Im Mittelpunkt der sportlichen Aktivität muss eine körperliche Ausdauerleistung stehen
- i. Deutsches Sportabzeichen, Schwimtabzeichen oder Wanderabzeichen
 - nachgewiesene Teilnahme durch Vorlage der Sportabzeichenurkunde oder Wanderabzeichen-urkunde
 - Nachweis Teilnahme an einem vom Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung anerkannten Schwimmkurs

Der Bonus nach den Buchstaben h. bis i. wird nur in Verbindung mit einer bonusfähigen Leistung nach den Buchstaben a. bis g. gewährt.

5. Erfüllen Versicherte die Voraussetzungen des Bonus können sie zwischen zwei Bonusvarianten entscheiden:

A Dabei werden folgende Beträge als Geldleistung im Bonusprogramm 1 gewährt:

- zu a. jeweils 10 €,
- zu b. jeweils 10 €,
- zu c. jeweils 10 €,
- zu d. jeweils 30 € für die Untersuchungen U7, U7a, U8 und U9,
- zu e. einmalig 20 €,
- zu f. einmalig 10 € für Versicherte ab Vollendung des 18. Lebensjahres, einmalig 20 € für Versicherte vom 2. bis zum 18. Lebensjahr,
- zu g. jeweils 10 €,
- zu h. einmalig 150 €.

Im Bonusprogramm 2 werden folgende Beträge als Geldleistung gewährt:

- zu a. einmalig 20 €,
- zu b. einmalig 20 €,
- zu c. einmalig 10 €,
- zu d. einmalig 30 €,
- zu e. einmalig 30 €,
- zu f. einmalig 30 €,
- zu g. einmalig 10 €,
- zu h. einmalig 10 €,
- zu i. einmalig 10 €.

B Versicherte erhalten im Bonusprogramm 2 als Bonus einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für die Inanspruchnahme der im Verzeichnis der Novitas BKK genannten Leistungen. Zum Zeitpunkt der Auszahlung für Boni aus dem Bonusprogramm 2 muss ein ungekündigtes Versicherungsverhältnis bei der Novitas BKK bestehen. Dieses Verzeichnis wird als Anlage zur Satzung geführt und auf der Homepage der Novitas BKK unter www.novitas-bkk.de eingestellt und in den Geschäftsräumen der Novitas BKK ausgelegt.

Dabei erhöht sich der bisher erworbene Geldbonus nach Nr. 5 pauschal um 100 Euro, maximal jedoch um die tatsächlich nachgewiesenen Kosten der im Verzeichnis der Novitas BKK genannten Leistungen (Anlage zu § 14 Nr. 5 Absatz 3), sofern mindestens zwei bonusfähige Leistungen nach Nr. 5 im Bonusprogramm 2 erreicht werden.

Der bisher erworbene Geldbonus nach Nr. 5 erhöht sich pauschal um 200 Euro, maximal jedoch um die tatsächlich nachgewiesenen Kosten der im Verzeichnis der Novitas BKK genannten Leistungen (Anlage zu § 14 Nr. 5 Absatz 3), mindestens vier bonusfähige Leistungen nach Nr. 5 im Bonusprogramm 2 erreicht werden.

Eine Übertragung des Wertguthabens auf das Folgejahr ist nicht

möglich.

- 3. Die Überschrift der Anlage zu § 14 Nr. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:**

**Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Anlage zu § 14 Nr. 5 der Satzung -**

**Verzeichnis nach § 14 Nr. 5 der Satzung der Novitas BKK für
Bonusprogramm 2**

- 4. Die Anlage zu § 14 Nr. 5 der Satzung der Novitas BKK wird wie folgt neu gefasst:**

**Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Anlage zu § 14 Nr. 5 der Satzung -**

- (1) Versicherte können den erworbenen Bonusanspruch anstelle der Geldleistung auch für die Erstattung von Ausgaben für nachgewiesene Gesundheitsleistungen verwenden.
- (2) Für die Erstattung von Ausgaben für nachgewiesene Gesundheitsleistungen erhöht sich der bisher erworbene Bonusanspruch (Geld) pauschal um 100 oder 200 Euro, maximal jedoch um die tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Leistungen nach Absatz (3) Nr. 1 – 25, sofern mindestens zwei oder vier bonusfähige Leistungen nach § 14 Satz 2 Nr. 5 erreicht werden.
- (3) Für die Erstattung der nachfolgend benannten Leistungen sind die Originalrechnungen vorzulegen:
 1. Erstmaliger Abschluss einer privaten Kranken- und Pflegeergänzungsversicherung (mit Ausnahme der Auslandsreiseversicherung) und Sterbegeldversicherung sowie Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen.

Die Erstattung bezieht sich ausschließlich auf den ersten Jahresbeitrag.
 2. Sportmedizinische Untersuchung.

Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen und die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 3. Teilnahme an folgenden Kursen, insoweit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet ist: Eltern-Baby-Kurs (Pekip®, DELFI®, EIBa®), Baby-Schwimmkurs, Eltern-Kind-Turnen.
 4. Kosten und Gebühren für einen Daten- und Dokumentenservice für

medizinische Notfälle.

5. Erstattung von Sehhilfen (Brillengläser oder Kontaktlinsen).
6. Erste Hilfe-Kurs.
7. Fahrsicherheitstraining.
8. Irisdiagnostik.
9. Sehtest.
10. Akupunktur.
11. Chelattherapie.
12. Einlagerung von Nabelschnurblut.
13. Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus.

Mindestanforderung an das Gerät sind die Aufzeichnung von Schritten, Pulsfrequenz, Aktivitäten und Schlaf.

14. Intrauterin pessare (Spirale) für Frauen bis zum 22. Lebensjahr.
15. Heilpraktikerbehandlung.
16. Gesundheitsreise über AKON (Eigenanteil).
17. Personal Training durch qualifizierte Fitnesstrainer.
18. Implantatversorgung.
19. privatärztliche Behandlung bei Vertragsärzten.
20. kieferorthopädische Behandlung außerhalb der GKV.
21. Osteopathie.
22. Hebammenrufbereitschaft.
23. Doula.
24. ausgeschlossene Heil- und Hilfsmittel mit ärztlicher Verordnung.
25. Gesundheitskurse (auch online) außerhalb der Zertifizierung.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diesen 16. Satzungsnachtrag im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen. Der Nachtrag tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Duisburg, 25.03.2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Peter Peuser

Der 16. Satzungsnachtrag der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 16. Satzungsnachtrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de.

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 16. April 2021

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:
19.04.2021

Aushangfrist:
zwei Wochen

Aushang bis:
03.05.2021